



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Christian Hierneis, Thomas Gehring, Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.03.2022

Animal Hoarding II – Tierschutzverstöße bei Haus- und Nutztierhaltung

„Animal Hoarding“, also das krankhafte Sammeln und Halten von Tieren, bei denen die Mindestanforderungen an die Haltung und Pflege nicht erfüllt werden, resultiert häufig daraus, dass die verantwortlichen Personen nicht mehr in der Lage sind, eigeninitiativ Tierhaltungsmängel zu korrigieren und sachangemessen auf die negativen Auswirkungen ihrer Tierhaltung zu reagieren. Dabei kann es sich sowohl um Großviehtierhaltung als auch Kleinviehtierhaltung handeln. In Gelchsheim im Landkreis Würzburg wurden im April 2018 2000 tote Schweine in einem Stall entdeckt, das Verfahren gegen den verantwortlichen Landwirt wurde inzwischen aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens eingestellt, weil davon auszugehen ist, dass der Mann zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war (<https://www.agrarheute.com/tier/schwein/maester-bleibt-tod-2000-schweinen-ohne-strafe-556796>). Fast vier Jahre nach seinem Bekanntwerden ist der Schweineskandal von Gelchsheim (Lkr. Würzburg) juristisch noch nicht entschieden. Die Kosten in Höhe von rund 200.000 Euro werden voraussichtlich vom zuständigen Landkreis übernommen werden müssen und nicht vom Verursacher getragen (<https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/der-schweineskandal-von-gelchsheim-kommt-erneut-vor-gericht-art-10712424>). In Ergänzung zu der am 20.12.2019 gestellten Schriftlichen Anfrage Drs. 18/4471 fragen wir die Staatsregierung:

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Fälle von „Animal Hoarding“ gab es in Bayern seit Oktober 2019 (bitte Auflistung nach Ort, Zeit und Anzahl der betroffenen Tiere in den einzelnen Fällen)? 4
- 1.2 Wie verteilten sich jeweils die Tiere auf die verschiedenen Tierarten (bitte differenziert nach Katzen, Hunden, Ziervögeln, „kleinen Haustieren“ wie Kaninchen, Meerschweinchen, Mäusen, Hamstern, Chinchillas etc., landwirtschaftlichen Nutztieren wie Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen etc. und Wildtieren wie Spinnen, Skorpionen, Fischen, Reptilien etc. auflisten)? 9
- 1.3 In wie vielen dieser Fälle sind psychiatrische Auffälligkeiten bzw. psychische Erkrankungen bei den zuständigen Personen die wahrscheinliche Ursache für die nicht geleistete Versorgung der Tiere? 9
- 2.1 Wie ist geregelt, wer die Kosten für die notwendigen Maßnahmen übernimmt (Einsatzkräfte, Tierarztkosten, Unterbringungskosten etc.)? 9
- 2.2 Inwieweit kann zur Begleichung der entstandenen Kosten auch Vermögen/Besitz gepfändet werden, z.B. bei Betriebsvermögen? 9
- 3.1 In welchen Fällen von massiven Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) durch Vernachlässigung der Tiere wurde nach Kenntnis der Staatsregierung Schuldunfähigkeit aufgrund eines psychiatrisch-forensischen Gutachtens festgestellt, wie z.B. in Gelchsheim? 10
- 3.2 Aus welchen Fachbereichen stammen die in diesen Fällen herangezogenen Gutachterinnen und Gutachter? 10
- 3.3 Welche Qualifikation müssen die Gutachterinnen und Gutachter haben, um zu Fällen von Tierverschmälerung herangezogen zu werden? 10
- 4.1 Wie hoch waren die aufsummierten Kosten, soweit bekannt bzw. geschätzt, bei den Fällen ab Oktober 2019, bei denen mindestens 100 Tiere betroffen waren? 10
- 4.2 Wurden in den Fällen seit Oktober 2019, in denen mindestens 100 Tiere betroffen waren, die Kosten von den Verursacherinnen und Verursachern vollumfänglich getragen? 10
- 4.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, warum die Kosten nicht von den Verursacherinnen und Verursachern übernommen werden konnten? 10
- 5.1 Wie häufig wurden seit 2019, wenn Gespräche oder Auflagen ohne Ergebnis blieben, die Tiere beschlagnahmt? 10
- 5.2 Wird den Tierhalterinnen und Tierhaltern psychologische bzw. psychiatrische Hilfe angeboten? 11

5.3	Wie schätzt die Staatsregierung die Wirkung von verhängten Bußgeldern, Kürzungen von Agrarzahlungen, Strafanzeigen oder Tierhalteverböten für einzelne Betriebe im Hinblick darauf ein, dass zumindest nicht die gleichen Personen bzw. Betriebe erneut gegen das TierSchG verstoßen?	11
6.1	Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung am besten verhindert werden, dass Tiere vernachlässigt werden, weil ihre Besitzerinnen und Besitzer der Aufgabe nicht mehr gewachsen sind (z.B. mehr Kontrollen, Prävention, Aufklärung)?	11
6.2	Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die betroffenen Landkreise und Kommunen bei der Kostenerstattung?	11
6.3	Hat die Staatsregierung in den vergangenen Jahren Konzepte entwickelt, mit denen bei akuten Fällen schneller bzw. effizienter reagiert werden kann (z.B. Zusammenarbeit mit Tierheimen und Kostenübernahmeregelungen oder Vermögenssicherung, um die Kostenübernahme durch den Verursacher auch bei langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu garantieren etc.)?	11
7.1	Welche Gründe waren nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend dafür, dass im März 2021 in Bad Grönenbach in einem überbelegten Stall Tiere vernachlässigt wurden?	11
7.2	Welche Gründe waren nach Kenntnis der Staatsregierung bei den insgesamt fünf Höfen im Allgäu ausschlaggebend dafür, dass die Tiere nicht ausreichend versorgt worden waren?	12
7.3	Sind die im Januar 2020 vom Amtsgericht Neu-Ulm bzw. den Landratsämtern im Zusammenhang mit dem „Allgäuer Tierskandal“ festgelegten Strafmaßnahmen umgesetzt worden bzw. noch in Kraft (z.B. Tierhalteverböte, Geldstrafen etc.)?	12
8.1	Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer eine Einrichtung eines von den Veterinärämtern einsehbaren Zentralregisters möglich wird (siehe auch Frage 8.2 in Drs. 18/4471)?	12
8.2	Wie könnte eine solche Rechtsgrundlage konkret geschaffen werden?	12
8.3	Hält die Staatsregierung die Zahl der Kontrollen von Mastbetrieben für ausreichend, um massive Tierwohlgefährdungen beim Gesamtbestand erkennen zu können?	12

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 12.04.2022

Vorbemerkung

Unter „Animal Hoarding“ versteht man gemeinhin das krankhafte Sammeln und Halten von Tieren. Dabei wird eine Vielzahl von Tieren – meist auf engem Raum – gehalten, ohne dass der Tierhalter die Mindestanforderungen an die Haltung und Pflege dieser Tiere erfüllt. „Animal Hoarder“ sind nicht mehr in der Lage, eigeninitiativ Tierhaltungsmängel zu korrigieren oder sachangemessen auf die negativen Auswirkungen ihrer Tierhaltung zu reagieren. Die vorliegende Anfrage erstreckt sich auch auf landwirtschaftliche, berufsmäßige Tierhaltungen, in denen es aufgrund von Sondersituationen der für die Tierhaltung Verantwortlichen zu teilweise sehr schweren Tierschutzverstößen gekommen ist. Diese Fälle sind nicht unter „Animal Hoarding“ zu erfassen.

Fälle von „Animal Hoarding“ werden durch die Verwaltung nicht statistisch erfasst (vgl. Drs. 18/4471). Das Gleiche bzw. Ähnliches gilt für die Umstände im Umfeld von „Animal Hoarding“ oder den allgemeinen Kontext von Tierschutzverstöß-Fällen. Die folgenden Angaben zu Fällen von „Animal Hoarding“ beruhen nach aktueller Anfrage auf positiver Kenntnis in den zuständigen Veterinärbehörden, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Wahrung der Schutzrechte Dritter werden keine Informationen zur Gesundheit oder den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen von Personen im Zusammenhang mit „Animal Hoarding“ oder Tierverschmächtigung im landwirtschaftlichen Bereich gemacht, auch wenn sie in einzelnen Fällen bekannt wären und/oder von der Presse berichtet wurden.

1.1 Wie viele Fälle von „Animal Hoarding“ gab es in Bayern seit Oktober 2019 (bitte Auflistung nach Ort, Zeit und Anzahl der betroffenen Tiere in den einzelnen Fällen)?

Hier wurden – vgl. Vorbemerkung – nur Fälle von „Animal Hoarding“ (einschließlich Sammeln/„Retten“ von Nutztieren) abgefragt. Überschneidungen mit in Drs. 18/4471 berichteten Fällen sind möglich. Die Angabe der Zeit der genannten Fälle stellt in der Regel den Zeitpunkt „des ersten Aufschlags“ dar. Da „Animal Hoarding“-Fälle nicht für statistische Zwecke erfasst werden, wurden keine konkreten Zeitangaben oder, soweit nicht unmittelbar zugänglich, weitere punktgenaue Angaben von den Veterinärämtern abgefragt. Die Ortsangabe erfolgt zum Schutz der Rechte Dritter als Angabe des Landkreises.

Landkreis	Fälle	Zeitangabe	Anzahl betroffener Tiere	
Oberbayern	35			
Starnberg		Oktober 2019	11	
Miesbach		Oktober 2019	22	
		Mai 2021	55	
Rosenheim		Herbst 2019	112	
		Herbst 2019	14	
		Oktober 2019	32	
		Januar 2020	30	
		Juli 2021	100	
		August 2021	27	
		November 2021	> 24	
		Januar 2022	46	
		Weilheim	August 2021	30
			November 2021	ca. 100
Mühldorf		Herbst 2019	15	
		2012 – 2020	ca. 40	
		Sommer 2021	149	
		Herbst 2021	16	
München		Januar 2020	35	
		Juli 2020	61	
		Oktober 2020	45	
		Oktober 2020	245	
		Juli 2021	64	
		Oktober 2021	25	
		Dezember 2021	25	
		Dezember 2021	32	
		Februar 2022	50	
		Stadt München	Herbst 2019	80
Dezember 2019			6	
Januar 2020			8	
September 2020			69	
März 2021			7	
Oktober 2021			20	
Pfaffenhofen a.d.Ilm		15.06.2020	ca. 200	
		15.10.2020	ca. 200	

Niederbayern	41		
Passau		Juli 2020 – Januar 2021	ca. 700
		Sept. 2019 – Januar 2020	> 135
		Juni 2020	> 50
		2020 – 2021	66
		2019 – 2021	> 26
		2021	57
		2021	265
		2021	150
		2019 – 2021	290
		2019	131
Stadt Passau		2019	17
Kehlheim		Dezember 2021	56
Deggendorf		2018 – Januar 2020	13
		Mai 2020	19
		Oktober 2020	123
		November 2020	130
		März 2021	22
		Mai/Juni 2021	19
		November 2021	20
		November 2021	9
		Februar 2022	18
		Februar 2022	12
		Februar 2022	53
Straubing		Februar 2020	8
Landshut		Oktober 2020	ca. 61
Rottal-Inn		2021	44
		2021/2022	ca. 95
		2022	44
		2022	ca. 40
		2019	ca. 145
		2020	> 90
		2020	17
		2019	4
		2019/2020	> 25
		20?? – 2022	37
		2021	ca. 35
		2019	111
		2021	122
		2021	35
Freyung-Grafenau		Herbst 2019	ca. 30
		2020	ca. 90
Oberfranken	6		
Stadt Hof		29.11.2019	8
		10.10.2020	12
Forchheim		März 2021	12
Hof		Juni 2020	52
Kulmbach		Februar 2020	47
Wunsiedel		März 2021	> 16

Mittelfranken	23		
Nürnberg		November 2020	49
		Februar 2022	116
		November 2021	9
Roth		Mai 2020	56
		November 2021	35
		Februar 2022	40
Weißenburg-Gunzenhausen		Oktober 2021	ca. 200
		Januar 2022	ca. 20
		Juli 2021	ca. 15
		Juni 2021	ca. 115
		Juli 2021	ca. 25
Stadt Fürth		Juli 2019	14
Erlangen-Höchstadt		2021	ca. 70
		2021	ca. 225
		2020	ca. 6
		2021	ca. 85
		2020	ca. 5
		2020	ca. 125
		2020	ca. 25
Neustadt-Aisch		2021	19
		Sommer 2021	9
		seit 2020	13

Unterfranken	34			
Würzburg		Sommer 2021	14	
		Winter 2019/2020	24	
		bis 07/2021	7	
		03 – 07/2020	41	
Schweinfurt		vor Oktober 2019 – Oktober 2021	ca. 200	
		vor Oktober 2019 – Dezember 2020	ca. 143	
		vor Oktober 2019 – noch andauernd	ca. 57	
Haßberge		März 2021	28	
		Januar 2021	40	
		Dezember 2019	ca. 20	
Bad Kissingen		Mai 2019	9	
		seit Juli 2019		
		von Juni 2018 – Oktober 2020	> 22	
		April 2021	14	
		Juli 2020	24	
		Februar 2022	6	
		Juni 2021	> 10	
Main-Spessart		vor 2019 – fortbestehend	ca 70	
		vor 2019 – fortbestehend	ca. 20	
		vor 2019 – fortbestehend	ca. 48	
		vor 2019 – fortbestehend	ca. 16	
		vor Oktober 2019 – fortbestehend	ca. 111	
Rhön-Grabfeld			November 2019	ca. 195
Miltenberg			Juni 2020	500
Aschaffenburg			Februar 2022	17
			Februar 2022	16
			Januar 2022	26
			Januar 2022	11
			September 2021	54
			Juni 2021	39
			Mai 2021	22
			Juni 2020	36
		April 2020	7	
Oberpfalz	6			
Cham		Oktober 2019	ca. 101	
		Dezember 2021	ca. 40	
Regensburg		Sommer 2021	14	
		2018 – 2019	80	
		2021	300	
Stadt Regensburg		September 2021	69	
Schwaben	8			
Günzburg		Juni 2020	21	
		Oktober 2019	142	
		Januar 2020	200	
		Dezember 2020	54	
		März 2020	70	
Augsburg		Januar 2022	52	
		August 2019	54	
		Juli 2019	53	

1.2 Wie verteilen sich jeweils die Tiere auf die verschiedenen Tierarten (bitte differenziert nach Katzen, Hunden, Ziervögeln, „kleinen Haustieren“ wie Kaninchen, Meerschweinchen, Mäusen, Hamstern, Chinchillas etc., landwirtschaftlichen Nutztieren wie Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen etc. und Wildtieren wie Spinnen, Skorpionen, Fischen, Reptilien etc. auflisten)?

Vergleiche Vorbemerkung und Einleitung zu den Angaben unter 1.1. Bezüglich der Tierarten/Tiergruppen wurden die Bezeichnungen der Veterinärämter übernommen.

Tierart/-gruppe	Tierzahl	Tierart/-gruppe	Tierzahl	Tierart/-gruppe	Tierzahl
Hunde	ca. 675	Katzen	> 1400	Meerschweinchen	> 290
Wüstenrennmäuse	ca. 70	Chinchillas	25	Degus	19
Ratten	ca. 365	Mäuse	ca. 140	sonst. Kleinnager	56
nicht näher bez. „Heimtiere“	12	Kaninchen	> 790	Pferde	ca. 430
andere Equiden	31	Rinder	ca. 285	Schafe/Ziegen	24
Schafe	ca. 355	Ziegen	ca. 240	Lamas/Alpakas	20
Schweine	91	Wildtiere div.	> 50	Wildschweine	ca. 70
Igel	ca. 190	Waschbären	3	Wildvögel	ca. 35
Geflügel	> 1400	Wasser- und Landzi- ergeflügel	503	Hühner	> 445
Tauben	ca. 945	Enten/Gänse	ca. 115	Laufvögel	4
Affen, Kleinaffen	13	exotische Vögel, Klein- vögel, Ziervogel	288	Ziervogel inkl. Papageien	ca. 90
Sittiche	ca. 130	Papageien	39	Kraniche	9
Vögel, nicht näher be- zeichnet	12	Schildkröten	39	Schlangen	25
Geckos	23	Chamäleons	9	sonst. Echsen	4
verschiedene Reptilien	200	Amphibien	21	Fische	> 160
Krebse	unbek. An- zahl	Vogelspinnen	ca. 35		

*Ca. (gerundet): sobald mindestens eine Ca.-Angabe in den Meldungen war.

**>: sobald mindestens eine unbestimmte Mengennennung in den Meldungen war.

***Bezeichnungen: aus den Meldungen übernommen, dort wo möglich gruppiert.

1.3 In wie vielen dieser Fälle sind psychiatrische Auffälligkeiten bzw. psychische Erkrankungen bei den zuständigen Personen die wahrscheinliche Ursache für die nicht geleistete Versorgung der Tiere?

Siehe Vorbemerkung.

2.1 Wie ist geregelt, wer die Kosten für die notwendigen Maßnahmen übernimmt (Einsatzkräfte, Tierarztkosten, Unterbringungskosten etc.)?

Trifft die zuständige Behörde Anordnungen und Maßnahmen infolge von Verstößen, ist der Tierhalter i.d.R. zur Tragung der hieraus entstehenden Kosten verpflichtet. Nur ersatzweise werden die Kosten durch die anordnende Behörde getragen. Vergleiche Drs. 18/4471.

2.2 Inwieweit kann zur Begleichung der entstandenen Kosten auch Vermögen/Besitz gepfändet werden, z.B. bei Betriebsvermögen?

Es gelten die allgemeinen rechtlichen Regelungen zur Zwangsvollstreckung.

- 3.1 In welchen Fällen von massiven Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) durch Vernachlässigung der Tiere wurde nach Kenntnis der Staatsregierung Schuldunfähigkeit aufgrund eines psychiatrisch-forensischen Gutachtens festgestellt, wie z.B. in Gelchsheim?¹**

Siehe Vorbemerkung.

- 3.2 Aus welchen Fachbereichen stammen die in diesen Fällen herangezogenen Gutachterinnen und Gutachter?**
- 3.3 Welche Qualifikation müssen die Gutachterinnen und Gutachter haben, um zu Fällen von Tierverschwendung herangezogen zu werden?**

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Gutachterinnen und Gutachter sowie weitere Sachverständige werden nach Lage des Einzelfalls und nach Art der zu bewertenden Sachverhalte von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltung hinzugezogen. Genauere Informationen zu gerichtlich bestellten oder anerkannten Gutachtern/Sachverständigen sind in verschiedenen Veröffentlichungen, auch im Internet, zugänglich. Auch Privatpersonen oder Vereinigungen steht es frei, Gutachten oder Sachverständige für verschiedene Fragestellungen hinzuzuziehen. Zur Auswahl und Anerkennung der Expertise für diese Privatgutachten können keine Angaben gemacht werden.

- 4.1 Wie hoch waren die aufsummierten Kosten, soweit bekannt bzw. geschätzt, bei den Fällen ab Oktober 2019, bei denen mindestens 100 Tiere betroffen waren?**

Siehe Vorbemerkung und vgl. Drs. 18/4471.

- 4.2 Wurden in den Fällen seit Oktober 2019, in denen mindestens 100 Tiere betroffen waren, die Kosten von den Verursacherinnen und Verursachern vollumfänglich getragen?**

Siehe Vorbemerkung.

- 4.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, warum die Kosten nicht von den Verursacherinnen und Verursachern übernommen werden konnten?**

Siehe Vorbemerkung.

- 5.1 Wie häufig wurden seit 2019, wenn Gespräche oder Auflagen ohne Ergebnis blieben, die Tiere beschlagnahmt?**

Die Wegnahme von Tieren stellt eines der letzten Mittel des Verwaltungsvollzugs im Tierschutzrecht dar. Im Bereich des „Animal Hoarding“ ist häufiger von spontanen Tier-

¹ Vgl. <https://www.topagrar.com/schwein/news/verhungerte-schweine-peta-legt-beschwerde-gegen-einstellung-des-verfahrens-ein-11852442.html>

wegnahmen auszugehen, da dem Tätigwerden der zuständigen Veterinärbehörden in der Regel eine Anzeige vorausgeht oder sie von einer anderen Behörde hinzugezogen wurden und die Maßnahme notwendig ist, um weitere Schmerzen, Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren zu vermeiden. Ansonsten siehe Vorbemerkung und vgl. Drs. 18/4471.

5.2 Wird den Tierhalterinnen und Tierhaltern psychologische bzw. psychiatrische Hilfe angeboten?

Im Einzelfall kann ärztliche Hilfe angeboten oder hinzugezogen werden.

5.3 Wie schätzt die Staatsregierung die Wirkung von verhängten Bußgeldern, Kürzungen von Agrarzahlungen, Strafanzeigen oder Tierhalteverboten für einzelne Betriebe im Hinblick darauf ein, dass zumindest nicht die gleichen Personen bzw. Betriebe erneut gegen das TierSchG verstoßen?

Die Verhängung von Bußgeldern oder Kürzungen von Agrarzahlungen sowie strafrechtliche Verurteilungen haben in erster Linie Sanktionscharakter. Für den jeweiligen Einzelfall des „Wiederverstoßes“ wird für behördliche Maßnahmen auf die im Recht vorgegebenen Möglichkeiten zur Unterbindung zurückgegriffen.

6.1 Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung am besten verhindert werden, dass Tiere vernachlässigt werden, weil ihre Besitzerinnen und Besitzer der Aufgabe nicht mehr gewachsen sind (z.B. mehr Kontrollen, Prävention, Aufklärung)?

Aufgrund der Vielfalt der Auslöser für Überforderungssituationen und der beliebigen Art der betroffenen Tierhaltungen sind eine gezielte Vorbeugung oder Aufklärungsangebote kaum möglich.

6.2 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die betroffenen Landkreise und Kommunen bei der Kostenerstattung?

6.3 Hat die Staatsregierung in den vergangenen Jahren Konzepte entwickelt, mit denen bei akuten Fällen schneller bzw. effizienter reagiert werden kann (z.B. Zusammenarbeit mit Tierheimen und Kostenübernahmeregelungen oder Vermögenssicherung, um die Kostenübernahme durch den Verursacher auch bei langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu garantieren etc.)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Vergleiche Drs. 18/4471.

7.1 Welche Gründe waren nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend dafür, dass im März 2021 in Bad Grönenbach in einem überbelegten Stall Tiere vernachlässigt wurden?

7.2 Welche Gründe waren nach Kenntnis der Staatsregierung bei den insgesamt fünf Höfen im Allgäu ausschlaggebend dafür, dass die Tiere nicht ausreichend versorgt worden waren?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Behörden stellen Verstöße gegen das TierSchG fest. Die Motivlage spielt bei der Feststellung und den anzuordnenden Maßnahmen keine Rolle.

7.3 Sind die im Januar 2020 vom Amtsgericht Neu-Ulm bzw. den Landratsämtern im Zusammenhang mit dem „Allgäuer Tierskandal“ festgelegten Strafmaßnahmen umgesetzt worden bzw. noch in Kraft (z.B. Tierhalteverbote, Geldstrafen etc.)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat am 20.01.2022 eine ähnlich gelagerte Frage im Zusammenhang mit einer Schriftlichen Anfrage einer Abgeordneten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantwortet. Daher wurde auf eine erneute breit anzusetzende Abfrage verzichtet. Siehe Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Kontrolle von Tierschutzverstößen im Allgäu (Drs. 18/19745 vom 31.03.2022).

8.1 Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer eine Einrichtung eines von den Veterinärämtern einsehbaren Zentralregisters möglich wird (siehe auch Frage 8.2 in Drs. 18/4471)?

8.2 Wie könnte eine solche Rechtsgrundlage konkret geschaffen werden?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

8.3 Hält die Staatsregierung die Zahl der Kontrollen von Mastbetrieben für ausreichend, um massive Tierwohlgefährdungen beim Gesamtbestand erkennen zu können?

Veterinärkontrollen dienen der Überprüfung der Tierhalter, ob diese die veterinärrechtlichen Vorschriften beachten. Gefährdungen der Tiere werden erkannt und die Abstellung der Verstöße angeordnet. Die Kontrollen sind nicht dafür vorgesehen und nicht dafür geeignet, kommende Tierwohlgefährdungen vorhersehen zu können, die aus Unglücksfällen oder Erkrankungen – einschließlich psychischer Erkrankungen – der Tierhaltenden oder des die Tiere betreuenden Personals erwachsen.